

**Interpellation Bischofberger-Thal / Böhi-Wil / Etterlin-Rorschach / Frick-Buchs:  
«Finanzierungsgrundlagen für die Unterbringung Minderjähriger innerkantonale aufarbeiten**

Mit dem IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (34.19.03) soll die Zuständigkeiten bei interkantonalen Heimplatzierungen neu geregelt werden. Dies wird notwendig, weil im Rahmen der Revision des Sorgerechts auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes von Minderjährigen wichtige Rechtsfragen ungeklärt blieben. Das führte dazu, dass das Kind im Zweifelsfall seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort begründete, was zu einer Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führte. Mit der neuen IVSE soll das nun befriedigend geklärt werden.

Im Rahmen der Beratungen der vorberatenden Kommission wurde festgestellt, dass im innerkantonalen Verhältnis grundsätzlich überprüft und geklärt werden sollte, wie die Fremdunterbringung eines Kindes finanziert wird im Fall einer zivilrechtlich verfügten Unterbringung oder gestützt auf eine Sonderschulverfügung oder allenfalls wegen einer strafrechtlichen Unterbringung usw. Es gibt diesbezüglich weitere unbefriedigende Konstellationen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die innerkantonalen departementsübergreifenden Rahmenbedingungen bei Fremdunterbringungen von Kindern und Jugendlichen?
2. Gibt es unbefriedigende Konstellationen bzw. Situationen mit Abstimmungsbedarf? Handelt es sich hier um Einzelfälle oder besteht weiterer Klärungsbedarf? »

25. November 2019

Bischofberger-Thal  
Böhi-Wil  
Etterlin-Rorschach  
Frick-Buchs